



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

10. Jahrgang

Dinslaken, 18.07.2017

Nr. 18

S. 1 - 18

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Dinslaken vom 11.07.2017**
- **3. Satzung vom 11.07.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001**
- **2. Satzung vom 11.07.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998**
- **2. Satzung vom 11.07.2107 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Verdienstausfalles der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 04.07.2017 beschlossene

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Dinslaken vom
11.07.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.07.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Dinslaken vom 11.07.2017

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV.NRW S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV NRW S. 305) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 04.07.2017 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Dinslaken beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Dinslaken (Abstimmungsgebiet).

§ 2**Zuständigkeiten und Abstimmungszeit**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern. Der/Die Bürgermeister/in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des/der Bürgermeister/in auch von dem/der Vorsteher/in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in legt den Tag des Bürgerentscheides fest.

§ 3**Stimmbezirke**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Über die Anzahl der Wahllokale entscheidet der Rat.
- (2) Auf Grundlage der Kommunalwahlen werden Stimmbezirke gebildet.

§ 4**Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Die Abstimmberechtigten erhalten auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) Im jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Die Bürger können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in deren Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Bürozeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der/die Bürgermeister/in jede/jeden Abstimmberechtigten, die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der/die Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der/die Bürgermeister/in öffentlich bekannt:

1. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, bei Stichtentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der/dem Bürgermeister/in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsinformation

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Dinslaken zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei der/dem Bürgermeister/in eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichtentscheides enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen, sowie den der Stichfrage.
- (2) Die Abstimmungsinformation enthält:
 1. Die Unterrichtung durch den/die Bürgermeister/in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des/der Bürgermeister/in sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des/der Bürgermeister/in über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im Rat vertretenen Fraktionen, des/der Bürgermeister/in und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der/Die Bürgermeister/in kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Die Abstimmungsinformation wird auch im Internet auf der Seite der Stadt Dinslaken - www.Dinslaken.de - veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheides

Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Die Abstimmungszeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheides enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Die Abstimmenden haben für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Sie geben ihre Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab. Die Abstimmenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welche Antwort gelten soll.
- (2) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne falten die Abstimmenden daraufhin den Stimmzettel und werfen ihn in die Abstimmurne.
- (3) Die Abstimmenden können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Die Abstimmenden, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (4) Bei der Stimmabgabe per Brief haben die Abstimmenden dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren Stimmschein,
 2. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16:00 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus der Stadt Dinslaken abgegeben werden.

- (5) Auf dem Stimmschein haben die Abstimmenden oder die Hilfsperson dem/der Bürgermeister/in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 6. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 7. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht,
 8. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von der/dem Bürgermeister/in bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder an dem Tag des Bürgerbegehrens stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der/Die Bürgermeister/in stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides/Stichentscheides fest. Bei Zweifeln kann er/sie eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 18

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 567) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1052) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7-22, 32 Abs. 6, 33-60, 81 bis 83.

§ 19

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Dinslaken tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Dinslaken vom 20.09.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 04.07.2017 beschlossene

3. Satzung vom 11.07.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.07.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

3. Satzung vom 11.07.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001

Der Rat der Stadt Dinslaken hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 04.07.2017 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

Die Stadt Dinslaken unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

2. § 1 Abs. 3 wird mit folgender Fassung hinzugefügt:

Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

- a. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- c. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- d. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- e. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- f. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- g. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 2 Abs. 2 S. 1 nicht möglich ist.

4. § 3 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

5. In § 7 werden in der Überschrift und im Absatz 1 das Wort „Gebühren“ durch „Entgelte“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

7. § 9 erhält eine neue Überschrift mit folgendem Wortlaut: „Entgeltschuldner“.

8. § 9 werden die Wörter „der Gebühr“ gegen „des Entgeltes“ und „Gebührenpflichtige“ gegen „Entgeltpflichtige“ ersetzt.

9. § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Gebühr“ gegen „Das Entgelt“ und „gebührenpflichtigen“ gegen „entgeltpflichtigen“ ersetzt.

10. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

Es wird mit Zugang der Rechnung fällig, soweit in der Rechnung kein späterer Fälligkeitstermin angegeben wird.

11. In der Überschrift des Kostentarifs wird das Wort „Gebühren“ durch „Entgelte“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 04.07.2017 beschlossene

2. Satzung vom 11.07.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.07.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

2. Satzung vom 11.07.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998

Der Rat der Stadt Dinslaken hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW S.666), §§ 3 Abs.2, 26 und 52 Abs.5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.Dezember 2015 (GV.NRW.S.966) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 04.07.2017 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998 wird wie folgt geändert:

1.
Im Namen der Satzung, in der Überschrift von § 1, in § 1 Abs.1, in § 2 Abs. 1 Buchst. a), in § 2 Abs. 2, in der Überschrift von § 5, in § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sowie in § 6 Abs. 1 S. 1 wird der Begriff „ Brandschau“ in „Brandverhütungsschau“ geändert
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Begriff „fünf“ in „sechs“ geändert.

Artikel II

Anlage 1 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„Gebührensätze - Anlage 1-

Für die Bemessung der Gebühren nach den Bestimmungen der Satzung „Durchführung Brandverhütungsschau“ in der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau, einer Brandverhütungsnachschau oder einer Ortsbesichtigung, einschließlich Vor- und Nachbereitung entsprechend dem Arbeitsaufwand
 - 1.1 je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Einsatzkraft der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt 30,00 €
 - 1.2. je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Einsatzkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt 34,00 €
 - 1.3. je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Einsatzkraft der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt 41,00 €
2. Leistungen die gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c durchgeführt werden, werden entsprechend Ziffer 1 abgerechnet. Im Einzelnen sind das:
 - a) Erteilung einer schriftlichen gutachterlichen Stellungnahme
 - b) Erstellen eines Brandschutzgutachtens
3. Auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs.1 Satz 1 durchgeführte Brandverhütungsschauen, Brandverhütungsnachsauen oder Ortsbesichtigungen werden entsprechend Ziffer 1 abgerechnet.“

Artikel III

Anlage 2 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung - Anlage 2 -

Nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998.

Kennziffer	Objekte
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CW VO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versammlungsstätten nach SBauVO
3.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.2	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst
3.4	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher

4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauRL)
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)

5	Hausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)

6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
6.2	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten, für die die SBauVO nicht gilt, z. B. Lebensmittel Discounter

7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Geschossfläche

8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten

9	Garagen
9.1	Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10

Gewerbeobjekte

10.1 Gewerbeobjekte zur Herstellung von Produktion

- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die mit besonderen Brandschutzmaßnahmen im BimSch-Verfahren / nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurden

10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung

- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.5 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Hochregallager; Regallager mit einer Lagerhöhe über 7,50 m. Oberkante Lagergut

10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500

- 10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
 - 10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500
 - 10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500
 - 10.3.4 Kraftwerke und Umspannwerke
-

11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Hotel- und Gastschiffe
11.6	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
11.7	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte
11.8	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.9	Flughäfen
11.10	Sonstige kritische Infrastrukturen
11.11	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse
11.12	Hotel und Gaststättenschiffe
11.13	Objekte, für die ein Brandschutzkonzept erstellt wurde
11.14	Flächen für die Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW, Zufahrten auf Grundstücke nach örtlicher Festlegung

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.“

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 04.07.2017 beschlossene

2. Satzung vom 11.07.2107 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Verdienstausfalles der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.07.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

2. Satzung vom 11.07.2017 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Verdienstausfalles der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 aufgrund der §§ 3 Abs.1, 21 Abs.1 und 3 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung des Verdienstausfalles der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 enthält folgende neue Fassung:

Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Dinslaken entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

2. In § 4 wird der Betrag von „25,00 €“ auf „40,00 €“ geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.